

2. Änderungen durch den Tarifabschluss TVöD 2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie bereits im vorletzten PR-Info beschrieben, ist es für Sie durch den Tarifabschluss im TVöD vom 28.02.2010 weiterhin möglich, Ihre Ansprüche aus dem BAT bei Bewährungsaufstiegen, Einmalzahlungen bis zu 250 Euro (bei Änderung der Tätigkeiten verbunden mit einer Umgruppierung), kinderbezogenen Entgeltbestandteilen und Besitzstandzulagen bei Vergütungsgruppenzulagen gegenüber PMA geltend zu machen.

Der Personalrat rät jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, die/der sich nicht sicher ist, ob ein Anspruch darauf besteht, sicherheitshalber einen Antrag zu stellen, damit auf keinen Fall Ansprüche verfallen. **Achtung: Frist 31. August 2010 !** Der Personalrat stellt hierfür Musteranträge im Internet unter www.personalrat.kit.edu zum Herunterladen zur Verfügung. Selbstverständlich können die Anträge auch in den beiden PR-Sekretariaten abgeholt werden.

3. Weitere Verschlechterung der Mitbestimmung durch das Land geplant

Im Zuge der Dienstrechtsreform Baden-Württemberg sollen nach den Wünschen der Landesregierung die Mitbestimmungsrechte des Personalrats nach Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) eingeschränkt werden. Betroffen von den zu erwartenden Einschränkungen werden ca. 500 000 Beschäftigte sein, darunter die Beschäftigten des KIT. Konkret beinhaltet der Referentenentwurf die folgenden fünf Punkte:

1. Das Recht der obersten Dienstbehörde (...) Einigungsstellenbeschlüsse wegen deren Auswirkung auf das Gemeinwesen aufzuheben. (§ 69 LPVG).

Dies bedeutet, dass ein vom Personalrat herbeigeführter Beschluss nicht verlässlich Bestand

hat, sondern zu jedem beliebigen Zeitpunkt und ohne inhaltliche Notwendigkeit zurückgenommen werden kann, indem man eine wie auch immer geartete Auswirkung auf die Allgemeinheit nachweist. Wir müssen damit rechnen, dass das KIT als eigener Arbeitgeber die Funktion der „obersten Dienstbehörde“ selbst wahrnimmt.

2. Herabstufung der Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer i. S. d. LPVG (§ 76 LPVG) entsprechend der Mitbestimmung für Beamte mit der Folge, dass die Entscheidung der Einigungsstelle nur empfehlenden Charakter hat.

Derzeit kann bei Differenzen zwischen der Dienststelle und dem Personalrat, die zum Beispiel Einstellungen oder Eingruppierungen betreffen, die Stufenvertretung angerufen werden, die dann eine abschließende, für Dienststelle und Personalrat bindende Entscheidung trifft. In Zukunft soll die Entscheidung der Stufe nur noch empfehlenden Charakter haben, somit gibt es auch hier kein verlässliches Ergebnis mehr. In der Konsequenz muss der/die betroffene Person vor Gericht eine Entscheidung herbei führen.



Übergabe von sauren Gurken an Staatssekretär Wicker: Personalräte sind sauer. Quelle: verdi

3. Herabstufung der Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs (§ 79 Abs. 1 Nr. 9 LPVG) von der vollen in die eingeschränkte Mitbestimmung, so dass die Einigungsstelle nicht angerufen werden kann.

Im Streitfall wird hier in Zukunft der Arbeitgeber das letzte Wort haben.

4. Herabstufung des Tatbestands „Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden“ (§ 79 Abs. 1 Nr. 10 LPVG) von der vollen in die eingeschränkte Mitbestimmung.

Im Streitfall wird auch hier in Zukunft der Arbeitgeber das letzte Wort haben.

5. Unter Verweis auf das Evokationsrecht die Möglichkeit der einseitigen Kündigung einer Dienstvereinbarung durch die (oberste) Dienststelle.

Dienstvereinbarungen sind ein wichtiges Mittel, um Sachverhalte, die gesetzlich oder tarifvertraglich entweder Spielräume lassen oder gar nicht geregelt sind, unter Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten zu regeln. Es handelt sich hierbei um Verträge zwischen Personalrat und Dienststelle. Diese Verträge beinhalten in der Regel eine Kündigungsfrist und eine Nachwirkungsregelung. Dienstvereinbarungen sollen in Zukunft fristlos gekündigt werden können und die Nachwirkungen sollen wegfallen. Da in Dienstvereinbarungen überwiegend Dinge geregelt werden, die Einfluss auf die konkreten Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben, sind auch hier wieder verlässliche, dauerhaft geltende Regelungen in Gefahr.

EVOKATIONSRECHT:

heutzutage allgemein das *Recht übergeordneter politischer Instanzen*, Entscheidungen von einer nachgeordneten Entscheidungsebene an sich zu ziehen (Bsp.: Evokationsrecht des Hamburgischen Senats gegenüber den Bezirksversammlungen) sowie das Recht eines Gerichtes, ein Verfahren an sich zu ziehen

(Wikipedia Begriffsbestimmung)

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass eine Dienststelle in der Regel im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat auf solche Methoden verzichtet, trotzdem bedeuten die von der Landesregierung geplanten Verschärfungen des LPVG insgesamt eine Abwertung jeglicher Mitbestimmungsrechte.

Begründet werden die Verschlechterungen mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995 zum Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein. Hierzu muss man aber wissen, dass den Personalräten in Schleswig-Holstein in ihrer Fassung des LPVG damals eine allumfassende Mitbestimmung zugestanden worden war, Baden-Württemberg hingegen nur in bestimmten, klar benannten Sachverhalten ein Mitbestimmungsrecht hat. Die Begründung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil das baden-württembergische LPVG seit der Urteilsverkündung bereits zwölf Mal geändert wurde. Niemals allerdings wurde die Notwendigkeit diskutiert, aus dem Urteil für Schleswig-Holstein Konsequenzen für Baden-Württemberg zu ziehen.



Übergabe von Unterschriften an den stellvertretenden Landtagspräsidenten
Quelle: verdi

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), ver.di und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) haben eine Unterschriftenliste initiiert, in der sich über 200 Personalratsgremien aus Baden-Württemberg gegen die Verschärfungen des LPVG ausgesprochen haben. Diese Liste wurde am 14.7.2010 von einer 14-köpfigen Delegation der Personalräte dem stellvertretenden Präsidenten des Landtags Wolfgang Drexler überreicht. Die Landesregierung und der Landtag wurden aufgefordert, die geplanten Änderungen zu unterlassen und vielmehr für eine Interessenvertretung zu sorgen, die mit ausreichenden Rechten ausgestattet ist.